



## **Verordnung**

### **über Schonzeitänderungen für Rot-, Reh- und Gamswild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn**

Gemäß § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 72/2007 bzw. 55/2008, wird für die Jagdjahre 2017/18 bis 2022/23 verordnet:

#### **§ 1**

In Teilbereichen folgender Jagdgebiete wird die Schonzeit für Rotwild, ausgenommen Hirsche der Klasse IIa, sowie Reh- und Gamswild, ausgenommen setzfähige bzw. beschlagene Tiere jeweils jährlich ab 15. Februar jeden Jahres, ganzjährig aufgehoben:

- a) Genossenschaftsjagdgebiet Ebnit in Dornbirn, in einem ca. 55 ha großen Teilbereich, ausgewiesen durch die rot strichlierte Umrandung auf dem mit „Anlage zu BHDO-VIII-6104.01/0004-43“ bezeichneten Lageplan \*,
- b) Genossenschaftsjagdgebiet Staufen Spätenbach in Dornbirn, in einem ca. 92 ha großen Teilbereich, ausgewiesen durch die rot strichlierte Umrandung auf dem mit „Anlage zu BHDO-VIII-6104.01/0005-27“ bezeichneten Lageplan \*,
- c) Genossenschaftsjagdgebiet Hohenems-Hochjagd in Hohenems, in einem ca. 47 ha großen Teilbereich, ausgewiesen durch die rot strichlierte Umrandung auf dem mit „Anlage zu BHDO-VIII-6104.01/0002-89“ bezeichneten Lageplan \* und
- d) im Eigenjagd Schuttannen in Hohenems, im ca. 74 ha großen Teilbereich, ausgewiesen durch die rot strichlierte Umrandung auf dem mit „Anlage zu BHDO-VIII-6104.01/0002-89“ bezeichneten Lageplan \*.

#### **§ 2**

Im Genossenschaftsjagdgebiet Sattel in Dornbirn wird im Bereich „Sonnegg – Schertleregg – Siebnerkopf“ auf einer Fläche von ca. 19 ha, ausgewiesen durch die rot strichlierte Umrandung auf dem mit „Anlage zu BHDO-VIII-6104.01/0003-79“ bezeichneten Lageplan \* die Schonzeit für Rotwild, ausgenommen Hirsche der Klasse IIa, und Gamswild, ausgenommen setzfähige bzw. beschlagene Tiere jeweils jährlich ab 15. Februar jeden Jahres, ganzjährig aufgehoben.

#### **§ 3**

Im Gebiet der GJ Staufen Haslach in Dornbirn wird die jährliche Schonzeit für Schmalrehe und Bockjährlinge verkürzt auf den Zeitraum von jeweils 1. Jänner bis 31. März.

#### **Der Bezirkshauptmann**

Dr. Helgar Wurzer

\* Die Lagepläne liegen im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Dornbirn, Bludenz, Bregenz und Feldkirch sowie auf den Stadtämtern Dornbirn und Hohenems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

---

## **9. Sitzung**

### **der Vorarlberger Landesregierung am 14. März 2017**

#### **BESCHLÜSSE:**

In einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren betreffend die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Willendorf wird eine Äußerung erstattet.

Der Stadt Bregenz (Anschaffung eines Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Bregenz-Fluh), der Stadt Dornbirn (Hauptrevision der Drehleiter der Ortsfeuerwehr und Neubau des Feuerwehrgerätehauses Dornbirn-Watzenegg), der Gemeinde Ludesch (Anschaffung eines Versorgungsfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), dem Verein Vorarlberger Volkshochschulen (Projekt Basisbildung 2017), dem Verein Vorarlberger Museumswelt Frastanz (Betrieb und Programm 2017), dem Verein Motif, Bregenz (Kulturprojekte 2017), dem Vorarlberger Kinderdorf

(Angebot „Familienimpulse“), verschiedenen Antragsstellern (Zinszuschüsse nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz für landwirtschaftliche Bauvorhaben, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Aufbau „Coding Camp“ - Unterstützung eines Ausbildungsprogrammes für Schüler und Lehrlinge zu Web-EntwicklerInnen), der Aqua Mühle Vorarlberg gGmbH (Projekt „aqua lehrwerkstatt“ mit Start 2016/2017) und der V-Research GmbH (Leistungsfinanzierung 2017 zur Stärkung der industriellen Forschung) werden Beiträge gewährt.

Zur Durchführung der Sommeraktion „Reiseziel Museum 2017“ wird ein Beitrag gewährt.

Die Umsetzung der Kommunikationskampagne „Naturvielfalt“ einschließlich „Respektiere deine Grenzen“ wird vergeben.

Für das Programm „Naturvielfalt in der Gemeinde“ werden Landesmittel bereitgestellt.

Die Verordnung über die Festlegung des Mindestabschlusses an Rotwild im Jagdjahr 2017/2018 wird erlassen.

Der Voranschlag 2017 und die Tiergesundheitsprogramme 2017 des Tiergesundheitsfonds werden genehmigt.

Zur Durchführung der Abfallvermeidungskampagne „RIKKI – Schlauberger vermeiden Abfall“ werden verschiedene Aufträge vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Bregenzerwald werden vergeben.

Der WLAN-Ausmessung verschiedener Landesgebäude wird zugestimmt.

Dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Vorarlberger Gemeindeverband über die Aufteilung der für das Kindergartenjahr 2016/17 zur Verfügung stehenden Bundesmittel und betreffend die über die Bundeszuschüsse hinausgehende Abgeltung der teilweise entfallenden Elternbeiträge für Kindergartenkinder, für die der ermäßigte Tarif angewendet wird, wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

## **Kundmachung**

### **über den Gegenstand und die Auflage der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Modellstellen-Verordnung**

Gemäß § 58 Abs. 6 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 51/2015, wird die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Modellstellen-Verordnung nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 kundgemacht.

Die Verordnung liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Personal (PrsP), sowie in den Gemeinden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.